

Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen

Der Gemeinderat Quarten erlässt gestützt auf Art. 25 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1), Art. 3ff. des Gemeindegesetzes (sGS 151.2), Art. 27 der Gemeindeordnung der Gemeinde Quarten und in Ausführung von Art. 11 Abs. 1, Art. 12 und 16 Abs. 1, Art. 43 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01) sowie Art. 13 bis 16 und Art. 35 der Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1; abgekürzt LRV) als Reglement:

Art. 1 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement regelt den Vollzug der Vorschriften über Feuerungen der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung im Zuständigkeitsbereich der politischen Gemeinden.

²In diesem Reglement wird das Modell 1 - teilliberalisierte amtliche Feuerungskontrolle - angewendet.

Art. 2 Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglements. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Feuerungskontrolleurin oder des Feuerungskontrolleurs;
- b) Abschluss von Vereinbarungen betreffend Holzfeuerungskontrolle (Ermächtigung);
- c) Gewährleistung der regelmässigen Überprüfung der Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW;
- d) Jährliche Berichterstattung über die Holzfeuerungskontrolle an das AFU;
- e) Erlass der zum Vollzug erforderlichen Verfügungen;
- f) Aufsicht über die Feuerungskontrolleurin oder den Feuerungskontrolleur sowie über die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle;
- g) Erlass eines Gebührentarifs.

Art. 3 Aufgaben der Feuerungskontrolleurin oder des Feuerungskontrolleurs

¹Der Feuerungskontrolleurin oder dem Feuerungskontrolleur obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Administrative Verwaltung der Anlagedaten;
- b) Kontrolle der Feuerungsanlagen¹ nach Art. 25 Bst. a und b des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung;
- c) Schriftliche Mitteilung an die Eigentümerin oder den Eigentümer einer Feuerungsanlage über das Ergebnis der Kontrolle;
- d) Durchführen von Nachkontrollen, wenn diese nicht durch Service- und Messunternehmen vorgenommen werden;
- e) Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zuhanden des Gemeinderats und Überwachen von deren Vollzug;
- f) Rechnungsführung
- g) Jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat und das Amt für Umwelt.

²Die Messung von Heizkesseln für Stückholz, Holzschnitzel, Pellets und Restholz bis 70 kW kann im schriftlichen Auftrag der Feuerungskontrolleurin oder des Feuerungskontrolleurs durch Dritte vorgenommen werden, welche die Anforderungen der Messempfehlungen Feuerungen² erfüllen.

¹ Öl- und Gasfeuerungen bis 1 MW sowie Heizkessel für Stückholz, Holzschnitzel, Pellets und Restholz bis 70 kW

² Vollzugshilfe "Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz", BAFU 2018

- Art. 4 Wählbarkeit der Feuerungskontrolleurin oder des Feuerungskontrolleurs**
Die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur verfügt über die notwendigen Ausbildungsprofile für die Durchführung der Feuerungskontrolle gemäss Messempfehlungen Feuerungen³.
- Art. 5 Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW**
Die zugelassene Kaminfegerin oder der zugelassene Kaminfeger⁴ kann vom Gemeinderat durch Vereinbarung ermächtigt werden, Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW visuell zu kontrollieren.
- Art. 6 Amtsgeheimnis**
Die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur sowie die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle unterstehen dem Amtsgeheimnis.
- Art. 7 Aufhebung bisherigen Rechts**
Das Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen vom 15. November 2007 wird aufgehoben.
- Art. 8 Fakultatives Referendum**
Gemäss Art. 23 Bst. a des Gemeindegesetzes und Art. 26 der Gemeindeordnung untersteht dieses Reglement dem fakultativen Referendum.
- Art. 9 Vollzugsbeginn**
Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements.

Vom Gemeinderat Quarten erlassen am 19. September 2024.

Gemeinderat Quarten
Gemeindepräsident

Gemeinderatsschreiber

sig. Erich Zoller

sig. Albin Gätzi

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 3. Oktober 2024 bis 11. November 2024. In Rechtskraft erwachsen am 12. November 2024.

Inkrafttreten am 1. Januar 2025.

³ Vollzugshilfe "Emissionsmessung bei Feuerungen für Öl, Gas und Holz", BAFU 2018

⁴ Art. 18 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1)